

Abgesichert?!

Warum eine ungenügende Trainerhaftpflicht zu drei Insolvenzen führen kann



Abb.: Shutterstock ©Syda Productions

Das jährlich stattfindende IFAA Camp ist ein Fachkongress, bei dem sich namhafte Referenten mit den unterschiedlichsten Themen der Fitnessbranche befassen und zur Weiterbildung einladen. In diesem Jahr stand unter anderem ein Informationsworkshop auf der Tagesordnung, dessen Thema leider von vielen Übungsleitern und Studiobetreibern unterschätzt wird: die Trainerhaftpflicht.

Referent Marco Adebar, bekannt als „der Trainerberater“ erklärt im folgenden Beitrag, weshalb es für Trainer, Studios und Studiobetreiber so wichtig ist, ausreichend abgesichert zu sein.

Stimmt es eigentlich, dass eine zu geringe Trainerhaftpflicht oder das vollkommene Fehlen dieser zu drei Insolvenzen führen kann? In meiner Tätigkeit als „Der Trainerberater“ muss ich leider bestätigen, dass das möglich ist. Sowohl der Trainer, als auch das Studio und der Betreiber des Studios, können dadurch betroffen sein. Leider gibt es noch immer sehr viele selbstständige bzw. freiberufliche Trainer, die keine Berufshaftpflicht oder eine zu geringe Versicherungssumme abgeschlossen haben.

Auch beim Fitness Camp der IFAA vom 27.-29. April 2018 in Heidelberg habe ich zu dem Thema referiert und festgestellt, wie groß das Interesse an dem Thema ist. Da viele Unklarheiten herrschen und Halbwahrheiten kursie-

ren, werde ich nachfolgend alles rund um die Berufshaftpflicht für Trainer, auch Trainerhaftpflicht genannt, erläutern.

Trainer haften mit Privatvermögen

Was ist überhaupt eine Berufshaftpflicht für Trainer? Ist es Pflicht diese zu haben? Nein, ist es nicht, macht aber großen Sinn, denn selbstständige und freiberufliche Trainer haften bei Personen- und Sachschäden mit ihrem weltweiten Privatvermögen. Grundsätzlich gilt, sofern man eine Berufshaftpflicht hat, dass diese bei beruflichen Verstößen haftet, die durch versehentliches Handeln oder Unterlassen entstehen können und schützt somit vor Schadenersatzansprüchen.

Dabei kann es sich um Sachschäden handeln, die entstehen, wenn der Trainer beispielsweise versehentlich auf eine herumliegende Brille oder ein Smartphone tritt. Es können aber auch Personenschäden sein, wenn sich jemand im Kursbereich oder auf

der Trainingsfläche durch das Verschulden des Trainers verletzt. Ein Verschulden kann schon vorliegen, wenn der Trainer seine Aufsichtspflicht verletzt. Während Sachschäden in der Regel maximal mehrere Tausend Euro betragen, können Personenschäden mehrere Millionen Euro kosten, da auch alle sich daraus ergebenden Folgen wie Berufsunfähigkeit und Pflegekosten zu bezahlen sind.

Eine Berufshaftpflicht haftet bereits ab Antritt des Arbeitsweges, also auch für Schäden, die bereits vor Arbeitsbeginn entstehen können, wenn der Trainer zum Beispiel auf dem Weg zur Umkleidekabine jemanden versehentlich übersieht und anrennt und dieser eine Treppe herunter stürzt. Eine solche Haftpflichtversicherung beinhaltet einen passiven Rechtsschutz.

Dies bedeutet, dass der Versicherer jede Schadensersatzforderung, die an Sie gerichtet wird, überprüft und gegen unberechtigte oder überzogene Ansprüche vorgeht.



Dabei übernimmt der Haftpflichtversicherer die Kosten für Sachverständige, Anwälte und auch die Prozesskosten. Dies geschieht unabhängig davon, ob die Ansprüche anerkannt oder zurückgewiesen werden. Eine Berufshaftpflicht ist also bezüglich mehrerer Punkte nützlich und somit jedem Trainer sehr zu empfehlen. Bei den sogenannten „Kammerberufen“ ist eine Berufshaftpflicht sogar gesetzlich vorgeschrieben. Die Berufe Fitnesstrainer, Personal Trainer oder Group Fitnesstrainer gehören leider nicht zu den Kammerberufen und insofern ist es bei den Trainern keine gesetzliche Pflicht, eine Berufshaftpflicht zu besitzen. Das führt leider dazu, dass es noch immer eine Vielzahl von Trainern gibt, die in voller Höhe selbst für alle Schäden haften müssten.

Wieso haftet das Studio mit?

Wie kommt es aber, dass im Schadenfall sowohl der Trainer, als auch das Studio und eventuell sogar noch der Studiobetreiber in die Insolvenz geführt werden? Dies soll am folgenden Beispiel erklärt werden, bei dem ein Trainer versehentlich einen 20- bis 30-Jährigen anrennt und dieser die Treppe hinunter stürzt und dadurch querschnittsgelähmt ist. Neben Krankenhauskosten, Schmerzensgeld, Anwalts- Gerichts- und Gutachterkosten, behindertengerechtem Umbau von Wohnfläche und Auto, entstehen auch monatliche Kosten bis zum Lebensende und dem ansonsten voraussichtlichen Erwerbseinkommen des Geschädigten.

Zu diesen Kosten zählen der Erwerbsschaden zuzüglich zukünftiger Gehaltssteigerungen und voraussichtlicher Karrierestufen, da der Geschädigte nicht mehr arbeiten gehen kann, monatliche Pflegekosten und Heilbehandlungen. Die monatlichen Kosten können durchaus 8.000 bis 12.000 Euro betragen, so dass es bei einer 20 bis 30 Jahre alten Person zu einer gesamten Schadenssumme von sieben bis acht Millionen führen kann.

Wenn in diesem Fall der Trainer keine Berufshaftpflicht hat oder eine mit zu geringer Versicherungssumme, wird er die Forderung beziehungsweise Restforderung des Geschädigten vermutlich nicht von seinem Privatvermögen bezahlen können. Dies würde dazu führen,

dass der Trainer in die Privatinsolvenz gehen muss. Den verbleibenden Restbetrag, den der Trainer oder die Versicherung nicht an den Geschädigten zahlen konnte, wird der Geschädigte vom Studio einfordern, da es für einen Außenstehenden in der Regel nicht erkennbar ist, ob der Trainer freiberuflich im Studio tätig ist oder ob der Trainer ein Angestellter im Studio ist. Insofern wird der Geschädigte auf Durchgriff auf das Studio plädieren und alle weiteren Forderungen gegen das Studio stellen. Die Betriebshaftpflicht des Studios übernimmt in den meisten Fällen nicht die Zahlungen, da es sich bei dem Trainer, der den Schaden verursacht hat, um keinen Betriebszugehörigen handelt.

Nur wenn das Studio eine sogenannte Subunternehmerregelung in seiner Betriebshaftpflicht in ausreichender Höhe hat, können die Ansprüche auf die Studioversicherung abgewälzt werden. Die meisten Betriebshaftpflichtversicherungen haben diese Klausel jedoch nicht inkludiert, was zur Folge hat, dass das Studio die restliche Forderung aus dem Firmenvermögen zu bezahlen hat.

Da es im Beispiel um sieben bis acht Millionen geht, kann dies zur Insolvenz des Studios führen. Sämtliche Mitarbeiter des Studios würden dadurch schlagartig arbeitslos und auch alle Freiberufler, die für das Studio tätig sind, würden ihren Arbeitgeber verlieren. Die Haftungskette ist an dieser Stelle aber noch nicht beendet. In Abhängigkeit von der Gesellschaftsform des Studios kann sogar der Betreiber beziehungsweise der Inhaber der Gesellschaft haftbar gemacht werden. Sollte das Studio beispielsweise eine OHG oder eine GbR sein, haften die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen.

Insofern kann ein einziger Schadensfall, der durch einen blöden Zufall entstanden ist, dazu führen, dass der Trainer in die Privatinsolvenz geht, das Studio Insolvenz anmelden muss und auch der oder die Gesellschafter des Studios zusätzlich in die Privatinsolvenz gehen. Dieses Risiko besteht nicht nur, wenn der Trainer keine Trainerhaftpflicht hat, sondern auch, wenn er eine hat, die aber eine zu geringe Deckungssumme aufweist.

Auf die Deckungssumme achten

Es gibt Trainerhaftpflichtversicherungen mit einer Versicherungssumme von bis zu zehn Millionen Euro. Eine solche Versicherung kostet bei Spezialanbietern lediglich rund 90 Euro pro Jahr und ist vom Versicherungsnehmer, also dem Trainer, sogar steuerlich als Betriebsausgabe absetzbar. Es gibt also keinen Grund, nicht versichert oder unterversichert zu sein.

Eine Versicherungssumme von 10 Millionen Euro sollte der Standard sein oder zumindest werden. Bereits seit Jahren verlangen viele Studioketten, aber auch immer mehr Betreiber kleinerer Studios, von ihren freiberuflichen Trainern den Nachweis einer Trainerhaftpflicht, wobei die Versicherungssumme meist nicht überprüft wurde. Erst seit Kurzem finden sich zunehmend Studios und Studioketten, die eine Versicherungssumme von zehn Millionen nachgewiesen haben wollen, bevor der Trainer die Tätigkeit in dem Studio aufnehmen darf. Aber auch Ausbildungsinstitute und Verbände informieren immer besser und plädieren inständig, diese Versicherungssumme zu haben.

Dadurch wird zum einen der Trainer besser geschützt, zum anderen schützt sich das Studio aber auch selbst, um nicht für Restbeträge aus der Haftung des Trainers aufkommen zu müssen. Jedes Studio sollte zusätzlich das Vorhandensein und die Höhe von zehn Millionen Euro als Versicherungssumme bei der Trainerhaftpflicht von allen freiberuflichen Trainern im Studio jährlich überprüfen, um sicher zu stellen, dass die Versicherung zwischenzeitlich nicht gekündigt wurde.

Wenn sich dieses Vorgehen flächendeckend etabliert, können alle Trainer, Studiobetreiber, Gesellschafter und auch sämtliche Mitarbeiter und Freiberufler, die für ein solches Studio tätig sind, deutlich beruhigter sein. Dann können wir uns wieder auf das konzentrieren, worauf es doch in diesem Job hauptsächlich ankommt – Geld verdienen und Menschen gesünder machen.

Autor

Marco Adebar



„Der Trainerberater“ ist Dipl. Kaufmann und seit über 20 Jahren selbst als Trainer auf der Fläche, im Personal Training sowie in der Groupfitness aktiv.

Als Experte für Scheinselbstständigkeit und Rentenversicherungspflicht von Trainern betätigt er sich im Auftrag verschiedener Ausbildungsorganisationen wie beispielsweise IFAA, IFHIAS und aeronet europe als Ausbilder und Referent für Trainer und Studiobetreiber in den Bereichen Versicherungen, Recht, Steuern und Marketing.